

Projekt „Ehrenamt stärken“ im Sport

Jetzt Förderung sichern: Sächsische Sportvereine können finanzielle Unterstützung für die Stärkung des Ehrenamts beantragen – von Aus- und Weiterbildungen für Kampf- und Schiedsrichter über Ausstattung bis hin zu technischer Unterstützung im Wettkampfbetrieb. Bis zu 1.000 € Förderung sind möglich und können bis zum 31. Mai beantragt werden.

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte, förderfähige Sportvereine, die aktives Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die folgenden Fördervoraussetzungen erfüllen:

- rechtzeitige Abgabe der Bestandsmeldung (31. Januar) im Vereins Portal
- form- und fristgerechte Antragstellung im VereinsPortal (laut Projektkriterien)
- form- und fristgerechte Abgabe des Verwendungsnachweises (laut Projektkriterien) über die vollständige und zweckentsprechende Mittelverwendung von Zuschüssen des Vorjahres im VereinsPortal
- gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit (satzungsgemäße Förderung des Sports) mittels Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids vom Finanzamt (nicht älter als 5 Jahre)
- Mitgliedsbeitrag des LSB vollständig und termingerecht (30. April) beglichen
- Nachweis über die Erhebung eines Mindestmitgliedsbeitrages pro Kind/Jugendlichem von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro pro Jahr

Zuwendungszweck und Höhe der Förderung

Ziel ist die Unterstützung der langfristigen Bindung der Engagierten in den sächsischen Sportvereinen, insbesondere durch eine anforderungsgerechte Ausstattung zur Ausübung des Ehrenamts. Die

Verbesserung der Rahmenbedingungen und die wirksame Präsentation des Engagements im Sportverein wird langfristig zur Verbesserung der Engagementsituation im sächsischen Sport beitragen. Dabei wird insbesondere die Stärkung der Funktion der Kampf- und Schiedsrichter*innen als eine zentrale Säule im Sportsystem angestrebt.

Gefördert werden können die Ausgaben für:

- 1) Die sportfachlich notwendige Aus- und Weiterbildung von Kampf- und Schiedsrichter*innen (z.B. Kosten für den Erwerb von Kampf- und Schiedsrichterlizenzen der Sportverbände),
- 2) die sportspezifische Ausstattungen zur Unterstützung der Engagierten (z.B. Grundausrüstung von Kampf- und Schiedsrichter*innen sowie Übungsleiter*innen und Trainer*innen) und
- 3) die technische Ausstattung zur Wettkampf- und Spieltagsorganisation (z.B. Ausstattung zur Zeitnahme oder Wettkampfprotokollierung).

Hinweis: Die Ausgaben für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter-/Trainer*innen sind ausschließlich im Projekt „Breitensportentwicklung“ förderfähig (Ausbildungsbonus). Die Höhe der Förderungsumme wird auf Grundlage des eingereichten Kostenplans und des beigefügten Angebots bzw. der Ausschreibungen für die geplante Maßnahme bestimmt. Die Höhe der Zuwendung darf höchstens 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Pro Verein können je nach verfügbarem Budget im Förderprojekt Anträge bis maximal 1.000 € Zuwendung pro Jahr gefördert werden. Die Mindestantragssumme beträgt pro Antrag 100 €.





Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern und Vereine mit einem Engagementkonzept können, je nach verfügbarem Budget, Anträge bis maximal 2.000 € Zuwendung pro Förderjahr bewilligt bekommen. Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine, Stützpunktvereine sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kampf- und Schiedsrichtersituation im Verein werden bei Überzeichnung des Förderbudgets vorrangig gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Verpflegung (Speisen und Getränke), Übernachtung, Fahrtkosten, Tankbelege, Leasingraten, Energiekosten, Gutscheine oder Präsente und Kosten für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Stärkung des Ehrenamts stehen. Die Umsatzsteuer, die der Empfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann, ist nicht erstattungsfähig.

Zur Finanzierung einer im Rahmen dieses Projektes geförderten Maßnahme dürfen keine Mittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaates (z.B. dem Projekt Breitensportentwicklung, Erwerb eines Großsportgerätes) verwendet werden. Im Finanzierungsplan sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung summarisch einzutragen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben Gesamt = Einnahmen Gesamt).

Verfahren

Die vollständigen Anträge auf Förderung sind **ab dem 01. April bis spätestens 31. Mai 2026** über das VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen einzureichen. Das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular ist zusammen mit dem zugrundeliegenden Angebot bzw. der Ausschreibung im VereinsPortal hochzuladen und abzusenden.

Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und bei Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzungen können Vereine in Abhängigkeit der Gesamtantragslage und im Rahmen der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ab Juni des Förderjahres ei-

nen Zuwendungsvertrag erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung in der beantragten Höhe. Der Vertrag wird aus dem VereinsPortal per E-Mail an den Verein versandt. Das Vertragsangebot der Förderung verfällt, wenn der Verein den rechtsverbindlich unterschriebenen Vertrag nicht innerhalb der in den Vertragsbedingungen angegebenen Frist wieder im VereinsPortal hochgeladen hat.

Die Durchführung der beantragten Maßnahme kann ab dem Tag der Antragstellung (frühestens 1. April) bis 31. Oktober des Förderjahres erfolgen. Maßnahmen, die bereits vor dem Datum der Antragstellung begonnen bzw. Materialien, die vorher bestellt (Auftragserteilung) oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden.

Der im Zuwendungsvertrag angebotene Förderbetrag ergeht unter dem Vorbehalt des Nachweises der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in erforderlicher Höhe durch Einreichen eines Scans der Originalrechnung, eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug) sowie von Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme bis spätestens bis zum 31. Oktober des Förderjahres im VereinsPortal. Nach dem Hochladen der Abrechnungsdokumente kann unter Beachtung des Vorbehaltes (s. o.) die Mittelüberweisung im Regelfall innerhalb von vier Wochen auf das jeweilige Vereinskonto erfolgen. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Abrechnung

Die Vorlage des Scans der Originalrechnung (auch Online-Rechnungen mit Vermerk), des Zahlungsnachweises (Kontoauszug) sowie eines Belegs über den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme gilt als Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung. Diese Unterlagen dienen als Verwendungsnachweis.

Weitere Hinweise zur Sportförderung sowie eine ausführliche Anleitung finden Sie hier >>>

